

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
Gesetz über den Ombudsman	Gesetz über <u>die Ombudsstelle</u> (<u>Ombudsgesetz</u>)	<p><i>Der Gesetzestitel ist neu geschlechtsneutral formuliert, die Kurzfassung verwendet etwa auch der Kanton Zug. Der Begriff «Ombudsman» stammt aus dem skandinavischen Sprachraum. Dort wird er zunehmend als (rein) männliche Form empfunden¹, was auch für den deutschen Sprachraum gilt². In der Schweiz hat sich mittlerweile für Institutionen dieser Art der Begriff «Ombudsstelle» etabliert³.</i></p>
vom 23. Juni 1988 (Stand 1. Januar 2018)	Änderung vom ...	<p>Hauptanlass der Gesetzesrevision: Einführung eines neuen Stellvertretungsmodells</p> <p><i>Die von der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) eingereichte Motion 2018/158 «Änderung des Ombudsmanggesetzes»⁴ bezieht sich auf die 2009 eingeführte Stellvertretungsregelung, die sich in der Praxis als unbefriedigend erweist.</i></p> <p><i>In der Motionsbegründung wird zu Recht sinngemäss darauf hingewiesen, dass die vom Landrat gewählte Stellvertretung auf Abruf des Ombudsman («Stand-by»-Modell) nur ganz selten benötigt wurde. Sie kommt nur bei einer längeren Abwesenheit oder bei einzelfallweiser Befangenheit des Ombudsman zum Zug (§ 3 Absatz 3) und wird für ihre Tätigkeit nach effektivem Aufwand entschädigt (§ 5 Absatz 1^{bis}). Eine Entschädigung für das Bereitstehen der Stellvertretung bis zum Bedarfsfall wird nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ausgerichtet.</i></p>

¹ [Ombuds Research](#)

² In mehreren Erlassen anderer Kantone (u.a. [BS](#)) und Städte wird die Inhaberin dieser Funktion als «Ombudsfrau» respektive der Inhaber als «Ombudsmann» bezeichnet.

³ [Vereinigung der parlamentarischen Ombudspersonen in der Schweiz, Ombudsstelle Spitäler Nordwestschweiz, Ombudsstelle Krankenversicherung, Ombudsstellen öffentlicher Verkehr, Ombudsstelle E-Commerce etc.](#)

⁴ 15. Januar 2018: einstimmige Verabschiedung der Motion durch die JSK zur Einreichung im Landrat. 17. Mai 2018: stillschweigende (oppositionslose) Überweisung der Motion an den Regierungsrat.

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
		<p><i>In den vergangenen 10 Jahren seit ihrer Einführung kam die Stand-by-Stellvertretung des Ombudsman bloss ganz selten zum Einsatz. Die insgesamt drei Amtsinhaberinnen⁵ waren während dieser Zeit lediglich rund ein Dutzend Tage in der Ombudsfunktion tätig⁶.</i></p> <p><i>Der längste Stellvertretungseinsatz war im Jahr 2016 erforderlich, während einer mehrwöchigen gesundheitsbedingten Abwesenheit des vormaligen Ombudsman. Allerdings konnte seine damalige Stellvertreterin die Ombudstätigkeit wegen ihres Hauptberufs nicht vollumfänglich, sondern lediglich während eines Tags pro Woche ausüben. Die Vereinbarkeit von hauptberuflichen Verpflichtungen mit einer längeren vertretungsweisen Ombudstätigkeit erwies sich in der Praxis als eher schwierig.</i></p> <p><i>Auch scheint das bisherige Stand-by-Stellvertretungsmodell für potenziell Interessierte wenig attraktiv. Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber muss stets für einen Einsatz bereit stehen, kann diesen aber in der Regel nicht planen. Zudem kann sich die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Ombudsman wegen der nur seltenen Einsätze auch kaum praktische Erfahrung in diesem sensiblen Aufgabenbereich aneignen.</i></p> <p><i>Aus diesen Gründen gelangte die landrätliche Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) zur Erkenntnis, dass ein neues Modell eingeführt werden soll, mit dem eine bessere Aufteilung des Ombudsmanamts</i></p>

⁵ Die beiden ersten Amtsinhaberinnen waren im Hauptberuf als Juristinnen tätig, die letzte Amtsinhaberin war Juristin im Ruhestand.

⁶ Telefonische Auskunft vom 12.6.2019 des damaligen Ombudsman Franz Bloch.

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
		<p>und ein besserer Einbezug der Stellvertretung garantiert werden kann.</p> <p>Im Sinn der an den Regierungsrat überwiesenen Motion der JSK wird mit dem in § 3 neu vorgeschlagenen Jobsharing-Modell eine Aufteilung der Ombudsman-Stelle auf zwei Personen vorgeschlagen, wodurch auf die heutige Stellvertretungslösung verzichtet werden kann.</p> <p>Zusätzlicher Revisionsbedarf: Geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Gesetzeswortlauts</p> <p>Die vorliegende Gesetzesrevision bietet auch die Gelegenheit, den mittlerweile über 30 Jahre alten Gesetzeswortlaut geschlechtsneutral zu formulieren. Die aktuelle Fassung des Gesetzestexts ist nicht mehr zeitgemäss.</p>
<p>§ 1 Aufgabe</p> <p>¹ Der Ombudsman ist jedem im Verkehr mit der Verwaltung und der Justiz behilflich. Er wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.</p> <p>² Er erfüllt diese Aufgabe, indem er:</p>	<p>§ 1 Aufgabe</p> <p>¹ Der Ombudsman ist jedem <u>Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann sind der Bevölkerung</u> im Verkehr mit der Verwaltung und der Justiz behilflich. Er wirkt <u>Sie wirken</u> in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.</p> <p>² Er erfüllt <u>Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann erfüllen</u> diese Aufgabe, indem er <u>ersie</u>:</p>	<p>Zur geschlechtergerechten Bezeichnung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers wird das Begriffspaar «<u>die Ombudsfrau oder der Ombudsmann</u>» vorgeschlagen. Diese Bezeichnungen sind heute am gebräuchlichsten und in der Bevölkerung am bekanntesten. Als Alternative wäre auch Bezeichnung «die Ombudsperson» denkbar. Diese Variante wirkt allerdings eher unpersönlich und ist wohl deswegen nur ganz vereinzelt in Gebrauch.⁷</p> <p>Geschlechtsneutrale Formulierung.</p>

⁷ [Kanton Zug](#) (die Bezeichnung «Ombudsperson» erscheint nur im Gesetz, während die Amtsinhaberin in der Praxis als «Ombudsfrau» auftritt). [Stadt Rapperswil-Jona](#)

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>a. über die Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit der Verwaltung in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren wacht und dabei</p> <p>b. die Verwaltung und die Justiz zu bürgerfreundlichem Verhalten anregt und sie vor ungerechtfertigten Vorwürfen schützt.</p> <p>[Absatz 3 ist neu]</p>	<p>a. über die Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit der Verwaltung in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren wacht<u>wachen</u> und dabei</p> <p>b. die Verwaltung und die Justiz zu bürgerfreundlichem Verhalten anregt<u>anregen</u> und sie vor ungerechtfertigten Vorwürfen schützt<u>schützen</u>.</p> <p>³ <u>Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann nehmen Meldungen von Mitarbeitenden des Kantons über Missstände entgegen (§ 38a Personalgesetz⁸).</u></p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Seit 1. Januar 2018 bezeichnet das Personalgesetz die kantonale Ombudsstelle als Meldestelle für Kantonsmitarbeitende, die auf einen Missstand aufmerksam machen wollen («Whistleblowing»). Diese zusätzliche Aufgabe der Ombudsstelle soll auch im Ombudsgesetz aufgeführt werden.</i></p>
<p>§ 2 Wirkungsbereich</p> <p>¹ Der Wirkungsbereich des Ombudsmann umfasst:</p> <p>a. die Verwaltung des Kantons, einschliesslich den Regierungsrat;</p> <p>b. die Verwaltungen der Einwohner- und Bürgergemeinden, einschliesslich die Gemeindebehörden gemäss § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970⁹ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz);</p>	<p>§ 2 Wirkungsbereich</p> <p>¹ Der Wirkungsbereich des Ombudsmann <u>der Ombuds- frau oder des Ombudsmanns</u> umfasst:</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. die Verwaltungen der Einwohner- und Bürgergemeinden, einschliesslich die Gemeindebehörden gemäss § 6 Absatz 1 <u>Gemeindegesetz¹⁰</u>; des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Redaktionelle Vereinfachung zur besseren Lesbarkeit / Benutzerfreundlichkeit.</i></p>

⁸ [SGS 150](#)⁹ [SGS 180](#)¹⁰ [SGS 180](#)

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>c. die kantonalen und kommunalen Anstalten und Betriebe sowie Private und privatrechtliche Organisationen, soweit sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben hoheitlich handeln;</p> <p>d. die richterlichen Behörden, soweit es die Justizverwaltung oder den zeitlichen Ablauf der Justizverfahren betrifft.</p> <p>² Dem Wirkungsbereich des Ombudsman sind entzogen:</p> <p>a. der Landrat, die Einwohnerräte sowie die Einwohner- und Bürgergemeindeversammlungen;</p> <p>b. alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtssetzungstätigkeit;</p> <p>c. alle Behörden hinsichtlich Rechtsmittelverfahren;</p> <p>d. die Landeskirchen und die vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaften.</p>	<p>c. [unverändert]</p> <p>d. [unverändert]</p> <p>² Dem Wirkungsbereich des Ombudsman <u>der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns</u> sind entzogen:</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtssetzungstätigkeit;</p> <p>c. [unverändert]</p> <p>d. [unverändert]</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Redaktionelle Bereinigung.</i></p>

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>§ 3 Wahl</p> <p>¹ Der Landrat wählt den Ombudsman und dessen Stellvertretung mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder. Eine landrätliche Spezialkommission von 13 Mitgliedern bereitet die Wahl vor und stellt Antrag.</p> <p>² Wählbar sind alle mündigen und stimmberechtigten Personen mit Schweizerbürgerrecht und Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>³ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird bei längerer Abwesenheit und in Fällen von Befangenheit des Ombudsman tätig und hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse.</p> <p>[Absätze 4 – 7 sind neu]</p>	<p>§ 3 Wahl</p> <p>¹ Der Landrat wählt den Ombudsman und dessen Stellvertretung die Ombudsfrau oder den Ombudsmann mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder. Eine landrätliche Spezialkommission von 13 Mitgliedern bereitet die Wahl vor und stellt Antrag.</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ <u>Aufgehoben.</u></p> <p>⁴ <u>Der Landrat wählt in der Regel eine Frau und einen Mann, die das Amt teilen.</u></p>	<p><i>Die Absätze 4 – 7 dieser Entwurfsbestimmung bilden den Kern der Gesetzesrevision. Sie setzen die an den Regierungsrat überwiesene Motion 2018/158 «Änderung des Ombudsmanggesetzes»¹¹ der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission [JSK] um (siehe vorne die Bemerkungen auf Seite 1 zum Hauptanlass der Revision).</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung sowie Verzicht auf die Erwähnung der Stellvertretung (siehe Erläuterungen zu den Absätzen 3 ff.).</i></p> <p><i>Mit dem Jobsharing-Modell, das in den neuen Absätzen 4 – 7 eingeführt werden soll, wird die heutige Stellvertretungsregelung überflüssig.</i></p> <p><i>Die Ombudsfunktion soll künftig im Regelfall von zwei Personen im Jobsharing ausgeübt werden, idealerweise von einer Frau und von einem Mann. Neben der geschlechterausgewogenen Besetzung ermöglicht diese Lösung auch, dass sich die beiden Ombudspersonen gegenseitig vertreten können, falls eine von ihnen verhindert ist. Darum kann – wie von der Motion 2018/158 angeregt – die bisherige wenig befriedigende Stellvertretungsregelung¹² entfallen. Auch der</i></p>

¹¹ 15. Januar 2018: einstimmige Verabschiedung der Motion durch die JSK zur Einreichung im Landrat. 17. Mai 2018: stillschweigende (oppositionslose) Überweisung der Motion an den Regierungsrat.

¹² Geltender Absatz 3 von § 3

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
	<p><u>⁵ Bei einer Doppelbesetzung im Jobsharing einigen sich die beiden Personen nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Stellenprozente umfassen.</u></p> <p><u>⁶ Kommt keine Einigung über die Verteilung des Gesamtpensums zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen.</u></p> <p><u>⁷ Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, sorgt der Landrat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.</u></p>	<p><i>Kanton Basel-Stadt, wo sich die Jobsharing-Lösung mit zwei Ombudspersonen bereits seit Jahren bewährt, sieht in seinem Gesetz¹³ keine spezielle Stellvertretungsregelung vor. Für den äusserst seltenen Sonderfall, dass beide Ombudspersonen in demselben konkreten Fall gleichzeitig in den Ausstand treten müssen, sieht § 7 wie bisher vor, dass der Landrat eine Stellvertretung wählt, die sich dann mit diesem Fall befassen kann.</i></p> <p><i>Grundsätzlich soll es den beiden gewählten Personen überlassen werden, wie sie das zur Verfügung stehende Gesamtpensum unter sich aufteilen. Als Untergrenze wird aber ein 40%-Pensum festgeschrieben¹⁴, damit sich beide Personen, die das Amt gemeinsam innehaben, eine gewisse Praxis aneignen können.</i></p> <p><i>Sollten sich zwei gewählte Amtsinhaber/innen wider Erwarten nicht einigen können, schreibt das Gesetz eine hälftige Teilung des Gesamtpensums vor.</i></p>
<p>§ 4 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Der Ombudsman darf kein anderes öffentliches Amt, keine andere Erwerbstätigkeit und kein Verwaltungsratsmandat ausüben. Er darf auch keine leitende Stellung in einer politischen Partei einnehmen.</p>	<p>§ 4 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Der Ombudsman Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann darf kein anderes öffentliches Amt, keine andere Erwerbstätigkeit und kein Verwaltungsratsmandat ausüben. Er <u>Sie oder er</u> darf auch keine</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>

¹³ Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt ([SG 152.900](#))

¹⁴ Siehe auch § 2 Absatz 2 Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt ([SG 152.900](#))

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>² Der Landrat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>leitende Stellung in einer politischen Partei einnehmen.</p> <p>² Der Landrat Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats kann Ausnahmen <u>Nebentätigkeiten</u> bewilligen, sofern sie die <u>Unabhängigkeit der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns nicht beeinträchtigen</u>. Sie informiert den Landrat über die Bewilligungserteilung.</p>	<p><i>Die Unvereinbarkeit der Ombudsfunktion mit einer anderen <u>Erwerbstätigkeit</u> sowie mit einer leitenden Stellung in einer politischen Partei ist zwingend in der Kantonsverfassung¹⁵ festgeschrieben, die keine Ausnahmemöglichkeit vorsieht. Ohne Verfassungsänderung können diese beiden Vorgaben nicht auf Gesetzesstufe gelockert werden.</i></p> <p><i>Daher beschränkt sich die gesetzliche Befugnis des Landrats darauf, die Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes oder eines Verwaltungsratsmandats zu bewilligen. Nach dem Sinn des Gesetzes ist für eine Nebentätigkeitsbewilligung massgebend, dass für die Ombudstätigkeit Interessenskonflikte und jeglicher Anschein von Befangenheit ausgeschlossen werden können. Verfassungsrechtlich zulässige Nebentätigkeiten können bewilligt werden, wenn gewährleistet ist, dass sie die Unabhängigkeit der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns nicht beeinträchtigen. Nur so kann die Ombudsperson ihre Aufgabe nach der Intention von Kantonsverfassung und Gesetz unabhängig, neutral und objektiv wahrnehmen.</i></p> <p><i>Als Bewilligungsinstanz wird an Stelle des 90-köpfigen Parlamentsplenums neu die landrätliche Geschäftsprüfungskommission eingesetzt. Als Kontrollorgan der parlamentarischen Oberaufsicht über die Ombudsstelle¹⁶ ist sie für diese Aufgabe bestens geeignet. Der Landrat entschied sich für diese Lösung bereits im Rahmen der Wahl der beiden aktuellen Amtsinhaberinnen¹⁷. Nun soll sie im Ombudsgesetz nachvollzogen werden.</i></p>

¹⁵ § 88 Absatz 3 KV ([SGS 100](#)): «Sein Amt ist nicht vereinbar mit der Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes oder einer leitenden Stellung in einer politischen Partei.»

¹⁶ § 61 Absatz 1 Buchstabe a Landratsgesetz ([SGS 131](#))

¹⁷ [Landratsbeschluss vom 16.1.2020 betreffend Wahl Ombudsman für den Rest der Amtsperiode vom 1. Mai 2020 bis 31. März 2022](#) (Beschlussziffer 2)

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>§ 5 Dienstverhältnis</p> <p>¹ Der Landrat legt die Besoldung des Ombudsmann und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters fest.</p> <p>^{1bis} Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird nach effektivem Aufwand entschädigt.</p> <p>² Amtssitz ist Liestal.</p>	<p>§ 5 Dienstverhältnis</p> <p>¹ Der Landrat legt die Besoldung des Ombudsmann und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters <u>der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns</u> fest.</p> <p>^{1bis} <u>Aufgehoben.</u></p> <p>² [unverändert]</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung. Die Besoldung der Ombudsfrau und des Ombudsmanns ist im Dekret zum Personalgesetz¹⁸ geregelt. Die fragliche Dekretsbestimmung wird ebenfalls geschlechtsneutral umformuliert.</i></p> <p><i>Diese Bestimmung, samt bisheriger Erwähnung der Stellvertretung in Absatz 1, erübrigt sich, weil die 2009 eingeführte Stellvertretungsregelung¹⁹ wegfallen soll (siehe die Bemerkungen zum geänderten § 3).</i></p>
<p>§ 6 Mitarbeiter</p> <p>¹ Der Ombudsman wählt seine Mitarbeiter im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits. (...)</p> <p>(...) Sie arbeiten ausschliesslich nach seinen Weisungen.</p>	<p>§ 6 Mitarbeiter <u>Mitarbeitende</u></p> <p>¹ Der Ombudsman wählt seine Mitarbeiter <u>Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann stellen die Mitarbeitenden der Ombudsstelle</u> im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits an. Sie arbeiten ausschliesslich nach seinen Weisungen.</p> <p>² <u>Die Mitarbeitenden der Ombudsstelle arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns.</u></p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung und gesetzestechnische Aufteilung in zwei Absätze zur einfacheren Lesbarkeit.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>
<p>§ 6a Haushaltführung</p> <p>¹ Für die Haushaltführung des Ombudsmann gilt die Finanzhaushaltgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.</p>	<p>§ 6a Haushaltführung</p> <p>¹ Für die Haushaltführung des Ombudsmann <u>der Ombudsstelle</u> gilt die Finanzhaushaltgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>

¹⁸ [SGS 150.1](#), Anhang II, Ziffer 2 (Ansatz D2)

¹⁹ Siehe den bisherigen § 3 Absatz 3

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>² Der Ombudsman:</p> <p>a. verfügt in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budgetkredite;</p> <p>b. beschliesst in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen;</p> <p>c. bewilligt in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist;</p> <p>d. sorgt für ein zweckmässiges Controlling.</p> <p>³ Nachtragskreditbegehren des Ombudsman werden dem Landrat unverändert unterbreitet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragkreditbegehren des Ombudsman stellen.</p>	<p>² Der Ombudsman Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann:</p> <p>a. verfügt <u>verfügen</u> in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budgetkredite;</p> <p>b. beschliesst <u>beschliessen</u> in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen;</p> <p>c. bewilligt <u>bewilligen</u> in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist;</p> <p>d. sorgt <u>sorgen</u> für ein zweckmässiges Controlling.</p> <p>³ Nachtragskreditbegehren des Ombudsman <u>der Ombudsstelle</u> werden dem Landrat unverändert unterbreitet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragkreditbegehren des Ombudsman <u>der Ombudsstelle</u> stellen.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>
<p>§ 6b Aufgaben- und Finanzplan</p> <p>¹ Der Ombudsman erstellt seinen eigenen Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan des Ombudsman unverändert in denjenigen des Kantons.</p> <p>³ Er kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans des Ombudsman stellen.</p>	<p>§ 6b Aufgaben- und Finanzplan</p> <p>¹ Der Ombudsman erstellt seinen <u>Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann erstellen einen</u> eigenen Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan des Ombudsman <u>der Ombudsstelle</u> unverändert in denjenigen des Kantons.</p> <p>³ Er <u>Der Regierungsrat</u> kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans des Ombudsman <u>der Ombudsstelle</u> stellen.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>§ 7 Ausstand und Stellvertretung</p> <p>¹ Für den Ausstand des Ombudsmann gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)²⁰. Der Ombudsmann entscheidet selbst über seinen Ausstand.</p> <p>² Treten der Ombudsmann und dessen Stellvertretung in Ausstand, wählt der Landrat auf Antrag des Büros eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für die Wahl ist das einfache Mehr der Stimmenden erforderlich.</p>	<p>§ 7 Ausstand und Stellvertretung</p> <p>¹ Für den Ausstand des Ombudsmann der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)²¹. Der Ombudsmann <u>Sie oder er</u> entscheidet selbst über <u>ihren oder</u> seinen Ausstand.</p> <p>² Treten der Ombudsmann und dessen Stellvertretung <u>beide Ombudspersonen in den Ausstand</u>, wählt der Landrat auf Antrag des Büros der Geschäftsleitung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für die Wahl ist das einfache Mehr der Stimmenden erforderlich.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution und Aktualisierung der Bezeichnung für das landrätliche Organ (neu «Geschäftsleitung» statt «Büro»).</i></p>
<p>§ 8 Einleitung des Verfahrens</p> <p>¹ Der Ombudsmann wird auf Ersuchen eines Interessierten tätig. Er kann von sich aus tätig werden, wenn er bei seinen Abklärungen feststellt, dass auch Untersuchungen in anderen Bereichen notwendig sind.</p>	<p>§ 8 Einleitung des Verfahrens</p> <p>¹ Der Ombudsmann wird auf Ersuchen eines Interessierten tätig. Er kann von sich aus tätig werden, wenn er bei seinen Abklärungen feststellt, dass auch Untersuchungen in anderen Bereichen notwendig sind. <u>Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann werden auf Ersuchen einer interessierten Person tätig. Sie können auch auf Anregung einer Stelle in ihrem Wirkungsbereich (§ 2 Absatz 1) oder aus eigener Initiative tätig werden.</u></p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung. Daneben soll auf entsprechenden Hinweis der beiden seit 1. Mai 2020 amtierenden Ombudsfrauen²² im Gesetz klargestellt werden, dass die Ombudsstelle auch von Amtsstellen in ihrem Wirkungsbereich (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes) kontaktiert werden kann. Diese Regelung sehen auch andere Ombudsgesetze vor²³. Ebenfalls wie in anderen Ombudsgesetzen²⁴ soll die Möglichkeit der Ombudsstelle, von sich aus tätig zu werden, nicht auf «Zufallsfunde» im Rahmen anderer Abklärungen beschränkt werden.</i></p>

²⁰ [SGS 170](#)

²¹ [SGS 170](#)

²² Schriftliche Stellungnahme vom 23. Juli 2020 zur Revisionsvorlage. Danach haben auch Amtsstellen bisweilen das Bedürfnis, die Ombudsstelle anzurufen. Ob die Amtsstellen als «interessierte» Person im Sinne der heutigen Gesetzesbestimmung gelten, sei jedoch fraglich.

²³ Kanton BS, Kanton ZG

²⁴ Kantons BS, Kanton ZH, Stadt Bern, Stadt Winterthur

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>² Er kann eine laufende oder eine abgeschlossene Angelegenheit untersuchen.</p>	<p>Er kannDie Ombudsfrau oder der Ombudsmann können eine laufende oder eine abgeschlossene Angelegenheit untersuchen.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>
<p>§ 8a Koordination</p> <p>¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich des Ombudsmann berührt, an den Landrat oder eine Kommission des Landrats, erkundigt sich das Büro des Landrats oder die Kommission beim Ombudsmann, ob die Angelegenheit bei ihm hängig ist.</p> <p>² Ist die Angelegenheit auch beim Ombudsmann hängig, koordinieren das Büro des Landrats oder die Kommission und der Ombudsmann das weitere Vorgehen.</p> <p>³ Mit der Angelegenheit befasst sich in der Regel zuerst:</p> <p>a. der Ombudsmann bei Einzelfallanliegen;</p> <p>b. der Landrat oder seine Kommission bei Anliegen genereller Art.</p>	<p>§ 8a Koordination</p> <p>¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen an den Landrat oder <u>an eine Kommission des Landrats, seiner Kommissionen, das auch den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle berührt, erkundigt sich das Büro die Geschäftsleitung des Landrats oder die Kommission beim Ombudsmann, bei der Ombudsstelle, ob die Angelegenheit bei ihm ihr hängig ist.</u></p> <p>² Ist die Angelegenheit auch <u>beim Ombudsmann bei der Ombudsstelle hängig, koordinieren das Büro die Geschäftsleitung des Landrats oder die Kommission und der Ombudsmann die Ombudsfrau oder der Ombudsmann</u> das weitere Vorgehen.</p> <p>³ [Einleitungssatz unverändert]</p> <p>a. der Ombudsmann<u>die Ombudsstelle</u> bei Einzelfallanliegen;</p> <p>b. [unverändert]</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution und Aktualisierung der Bezeichnung für das landrätliche Organ (neu «Geschäftsleitung» statt «Büro»).</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution und Aktualisierung der Bezeichnung für das landrätliche Organ (neu «Geschäftsleitung» statt «Büro»).</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>§ 9 Untersuchung</p> <p>[Absatz 1 ist neu]</p> <p>[Absatz 2 ist neu]</p>	<p>§ 9 Untersuchung</p> <p><u>¹ Beschliessen die Ombudsfrau oder der Ombudsmann, eine Angelegenheit zu untersuchen, so klären sie den Sachverhalt ab, informieren die betroffene Behörde und überprüfen deren Verhalten auf Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit.</u></p> <p><u>² Zur Sachverhaltsabklärung können sie auch Besichtigungen durchführen sowie ausnahmsweise Sachverständige beiziehen, falls die Beurteilung eines Sachverhalts besondere Kenntnisse erfordert.</u></p>	<p><i>Auf Anregung der amtierenden Ombudsfrauen²⁵ wird das Vorgehen der Ombudsstelle zur Abklärung von Sachverhalten in Anlehnung an andere Ombudsgesetze etwas näher umschrieben. Das basellandschaftliche Gesetz beschränkt sich bis anhin darauf, die Behörden zur Auskunft gegenüber der Ombudsstelle zu verpflichten (bisheriger Absatz 1), auf die Geheimhaltungspflicht der Ombudsstelle hinzuweisen (bisheriger Absatz 2) sowie das Recht der betroffenen Behörden auf Stellungnahme festzuschreiben (bisheriger Absatz 3). Diese Bestimmungen werden neu mit zwei Zusatzregelungen ergänzt.</i></p> <p><i>Absatz 1 entspricht der einschlägigen Regelung des Kantons BS²⁶. Andere Ombudsgesetze enthalten vergleichbare Bestimmungen.</i></p> <p><i>Absatz 2: Die meisten Ombudsgesetze sehen ausdrücklich Besichtigungen²⁷ als Mittel zur Sachverhaltsabklärung vor. Der Beizug von Sachverständigen soll die Ausnahme bleiben und auf Sachverhalte beschränkt sein, deren Beurteilung ganz spezifische Fachkenntnisse erfordert²⁸. Beide Instrumente werden in der Ombudspraxis bereits angewendet, die nun gesetzlich verankert wird.</i></p>

²⁵ Schriftliche Stellungnahme vom 23. Juli 2020 zur Revisionsvorlage.

²⁶ § 7 Absatz 1 Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt ([SG 152.900](#))

²⁷ In Rechtsmittelverfahren wird dieses Instrument traditionell als «Augenschein» bezeichnet. Bei einem Augenschein nimmt die Rechtsmittelinstanz in Anwesenheit der Parteien eine Besichtigung des Streitgegenstands vor und führt ein Protokoll über ihre Feststellungen, das Teil der Grundlagen für den Rechtsmittelentscheid ist. Das Ombudsverfahren ist indessen kein Rechtsmittelverfahren, sondern ein Vermittlungsverfahren. Entsprechend wird hier der Begriff «Besichtigung» verwendet.

²⁸ Siehe auch die analogen Regelungen in neueren Ombudsgesetzen: [Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe Ombudsgesetz Kanton FR](#) (2015) und [§ 8 Absatz 1 Buchstabe e Ombudsgesetz Kanton ZG](#) (2010).

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>¹ Die Behörden sind dem Ombudsman ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO²⁹).</p> <p>² Der Ombudsman und seine Mitarbeiter unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden.</p> <p>³ Die Behörden haben das Recht auf Stellungnahme.</p>	<p>³ <u>Die Behörden sind der Ombudsfrau oder dem Ombudsmann ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)³⁰.</u></p> <p>⁴ <u>Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann und ihre Mitarbeitenden</u> unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden.</p> <p>⁵ Die Behörden haben das Recht auf Stellungnahme.</p>	<p><i>Der bisherige Absatz 1 wird geschlechtsneutral formuliert zum Absatz 3.</i></p> <p><i>Der bisherige Absatz 2 wird geschlechtsneutral formuliert zum Absatz 4.</i></p> <p><i>Der bisherige Absatz 3 wird inhaltlich unverändert zum Absatz 5.</i></p>
<p>§ 10 Erledigung</p> <p>¹ Der Ombudsman kann:</p> <p>a. dem Gesuchsteller für sein weiteres Verhalten Rat erteilen;</p> <p>b. die Angelegenheit mit den Behörden besprechen und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiladen;</p>	<p>§ 10 Erledigung</p> <p>¹ Der Ombudsman kann<u>Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann können:</u></p> <p>a. dem Gesuchsteller<u>der gesuchstellenden Person für sein</u> ihr weiteres Verhalten Rat erteilen;</p> <p>b. die Angelegenheit mit den Behörden besprechen und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiladen<u>beiziehen</u>;</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Die in Rechtsmittelverfahren angeordnete «Beiladung» verleiht der beigeladenen Person Parteistellung. Im Zusammenhang mit dem Ombudsverfahren geht es indessen nicht darum, sondern um den allfälligen Beizug von Drittpersonen.</i></p>

²⁹ [SR 312.0](#)

³⁰ [SR 312.0](#)

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung <u>[Vernehmlassungsvorlage]</u>	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>c. eine schriftliche Empfehlung zuhanden der beteiligten Behörden abgeben. Er stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Behörde, dem Gesuchsteller und nach seinem Ermessen weiteren Behörden und Beteiligten zu.</p> <p>^{1 bis} Gibt der Ombudsman einer Behörde eine Empfehlung ab, informiert diese den Ombudsman und allenfalls die Gesuchstellenden in der Regel innert 4 Wochen, welche Schlüsse sie daraus zieht.</p> <p>² Der Ombudsman hat kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.</p>	<p>c. eine schriftliche Empfehlung <u>zuhanden der an die beteiligten Behörden abgeben. Er stellt diese Empfehlung. Diese stellen sie auch der vorgesetzten Behörde, dem Gesuchsteller der gesuchstellenden Person</u> und nach <u>seinem</u> Ermessen weiteren Behörden und Beteiligten zu.</p> <p>^{1 bis} <u>Gibt Geben die Ombudsfrau oder der Ombudsman Ombudsmann</u> einer Behörde eine Empfehlung ab, informiert <u>diese die Behörde die Ombudsfrau oder den Ombudsman Ombudsmann</u> und allenfalls die Gesuchstellenden in der Regel innert 4 Wochen, welche Schlüsse sie daraus zieht.</p> <p>² <u>Der Ombudsman hat Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann haben</u> kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>
<p>§ 11 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme des Ombudsman ist unentgeltlich.</p>	<p>§ 11 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme <u>des Ombudsman der Ombudsstelle</u> ist unentgeltlich.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>
<p>§ 12 Amts- und Einzelberichte</p> <p>¹ Der Ombudsman legt dem Landrat jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Amtstätigkeit vor. Er stellt diesen auch den Gemeinde- und Bürgerräten zu.</p> <p>² Er weist unter anderem auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hin und schlägt Verbesserungen vor.</p>	<p>§ 12 Amts- und Einzelberichte</p> <p>¹ <u>Der Ombudsman legt Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann legen</u> dem Landrat jährlich einen schriftlichen Bericht über <u>seiner die</u> Amtstätigkeit vor. <u>Er stellt Sie stellen</u> diesen auch den Gemeinde- und Bürgerräten zu.</p> <p>² <u>Er weist Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann weisen</u> unter anderem auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hin und <u>schlägt schlagen</u> Verbesserungen vor.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>³ Der Amtsbericht bedarf der Genehmigung durch den Landrat.</p> <p>⁴ Der Ombudsman kann jederzeit dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden Einzelberichte vorlegen.</p>	<p>³ [unverändert]</p> <p>⁴ Der Ombudsman kann<u>Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann können</u> jederzeit dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden Einzelberichte vorlegen.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>
<p>§ 13 Anhörung</p> <p>¹ Der Ombudsman kann seine Anliegen dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden mündlich vortragen.</p>	<p>§ 13 Anhörung</p> <p>¹ Der Ombudsman kann seine<u>Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann können ihre</u> Anliegen dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden mündlich vortragen.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>
<p>§ 14 Beschränkte Auskunftspflicht</p> <p>¹ Der Ombudsman gibt bei der Prüfung seiner Berichte keine Auskunft über Tatsachen, die ihn zur Verschwiegenheit verpflichten.</p>	<p>§ 14 Beschränkte Auskunftspflicht</p> <p>¹ Der Ombudsman gibt<u>Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann geben bei der Prüfung</u> seiner<u>ihrer</u> Berichte keine Auskunft über Tatsachen, die ihn<u>sie</u> zur Verschwiegenheit verpflichten.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
	Änderung von weiteren Gesetzen	
	1. Das Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz; SGS 105) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 1 Begriffe</p> <p>² Als Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes gelten, wer</p> <p>e. Ombudsman ist.</p>	<p>e. Ombudsman <u>Ombudsfrau oder Ombudsmann</u> ist.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>
<p>§ 7 Verfahren</p> <p>³ Forderungen gegen den Staat können für Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Instanz angemeldet werden. Zuständig ist:</p> <p>d. der Ombudsman für die Ombudsstelle;</p>	<p>d. <u>die Ombudsfrau oder der Ombudsmann</u> für die Ombudsstelle;</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>
<p>§ 19 Verfahren</p> <p>² Abweichend von Absatz 1 ist zuständig:</p> <p>a. der Landrat bei Forderungen gegen Mitglieder des Regierungsrates oder gegen den Ombudsman;</p>	<p>a. der Landrat bei Forderungen gegen Mitglieder des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u> oder gegen <u>die Ombudsfrau oder den Ombudsmann</u>;</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
	2. Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz; SGS 131) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 20 Beizug von weiteren Teilnehmern und Teilnehmerinnen</p> <p>¹ Die Kommissionen können ferner:</p> <p>a. die Mitglieder des Kantonsgerichts, den Ombudsman sowie die oder den Datenschutzbeauftragte/n zu ihren Sitzungen einladen;</p>	<p>a. die Mitglieder des Kantonsgerichts, <u>die Ombudsfrau oder den Ombudsman/Ombudsmann</u> sowie die oder den Datenschutzbeauftragte/n zu ihren Sitzungen einladen;</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>
<p>§ 46 Jahresberichte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, die Gerichte und der Ombudsman berichten dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeit.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat, die Gerichte und <u>die Ombudsfrau oder der Ombudsman/Ombudsmann</u> berichten dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeit.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>
<p>§ 48 Weiterleitung oder Beantwortung von Petitionen durch die zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung</p> <p>⁴ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann bestimmte Petitionen unter Benachrichtigung des Petenten oder der Petentin unmittelbar dem Ombudsman unterbreiten.</p>	<p>⁴ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann bestimmte Petitionen unter Benachrichtigung des Petenten oder der Petentin unmittelbar <u>der Ombudsfrau oder dem Ombudsman/Ombudsmann</u> unterbreiten.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>§ 54a Teilnahme von Ombudsman, Finanzkontrolle und Aufsichtsstelle Datenschutz</p> <p>¹ Der Ombudsman, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz können an den Sitzungen des Landrats zum Aufgaben- und Finanzplan und zur Jahresrechnung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.</p> <p>² Der Ombudsman kann an den Sitzungen des Landrats zum Jahresbericht des Ombudsman teilnehmen.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung kann den Ombudsman, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz zur Sitzungsteilnahme verpflichten.</p>	<p>§ 54a Teilnahme von Ombudsman der Ombudsstelle, Finanzkontrolle und Aufsichtsstelle Datenschutz</p> <p>¹ Der Ombudsman Die Leitung der Ombudsstelle, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz können an den Sitzungen des Landrats zum Aufgaben- und Finanzplan und zur Jahresrechnung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.</p> <p>² Der Ombudsman Die Leitung der Ombudsstelle kann an den Sitzungen des Landrats zum Jahresbericht des Ombudsman der Ombudsstelle teilnehmen.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung kann den Ombudsman die Leitung der Ombudsstelle, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz zur Sitzungsteilnahme verpflichten.</p>	<p><i>Anpassung der Bezeichnung der Institution</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>
<p>§ 61 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie den Ombudsman und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;</p> <p>b. sie prüft die Jahresberichte des Regierungsrats, der Gerichte und des Ombudsman;</p>	<p>a. Sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie den Ombudsman die Ombudsstelle und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;</p> <p>b. sie prüft die Jahresberichte des Regierungsrats, der Gerichte und des Ombudsman der Ombudsstelle;</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, vom Ombudsman und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern.</p>	<p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, vom Ombudsman<u>von der Ombudsstelle</u> und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>
<p>§ 64 Grundsätzliche Bestimmungen zur PUK</p> <p>² Die PUK kann:</p> <p>b. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, vom Ombudsman sowie von der Aufsichtsstelle Datenschutz die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;</p>	<p>b. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, vom Ombudsman<u>von der Ombudsstelle</u> sowie von der Aufsichtsstelle Datenschutz die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>
<p>§ 65 Die Stellung der unmittelbar betroffenen Personen, des Regierungsrats, des Kantonsgerichts, des Ombudsman sowie der oder des Datenschutzbeauftragten</p> <p>² Die gleichen Rechte stehen auch:</p> <p>c. dem Ombudsman zu, sofern es um Vorkommnisse innerhalb seines Sekretariats geht;</p>	<p>§ 65 Die Stellung der unmittelbar betroffenen Personen, des Regierungsrats, des Kantonsgerichts, <u>der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns</u> sowie der oder des Datenschutzbeauftragten</p> <p>c. <u>der Ombudsfrau oder dem Ombudsmann</u> zu, sofern es um Vorkommnisse innerhalb seines Sekretariats<u>der Ombudsstelle</u> geht;</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
	<p>3. Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz; SGS 150) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 38a Meldung von Missständen</p> <p>¹ Mitarbeitende sind berechtigt, dem kantonalen Ombudsman Missstände zu melden.</p> <p>² Eine Meldung an die Öffentlichkeit ist nur zulässig, wenn der Ombudsman nach Eingang einer Meldung nicht tätig wird und sie in gutem Glauben sowie im öffentlichen Interesse erfolgt.</p>	<p>¹ Mitarbeitende sind berechtigt, dem der kantonalen Ombudsman <u>Ombudsstelle</u> Missstände zu melden.</p> <p>² Eine Meldung an die Öffentlichkeit ist nur zulässig, wenn der Ombudsman <u>die Ombudsstelle</u> nach Eingang einer Meldung nicht tätig wird und sie in gutem Glauben sowie im öffentlichen Interesse erfolgt.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p> <p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>
<p>§ 71 Beschwerde gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:</p> <p>b. beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle sowie des Ombudsman.</p>	<p>b. beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle sowie des Ombudsman <u>der Ombudsstelle</u>.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
	4. Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SGS 310) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>² Kantonale Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>f. Ombudsman;</p>	<p>f. Ombudsman<u>Ombudsstelle</u>;</p>	<p><i>Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>
	5. Das Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft (SGS 311) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 2 Stellung</p> <p>³ Der Landrat, der Regierungsrat, die Landeskanzlei, der Ombudsman, die Datenschutz-Aufsichtsstelle, das Kantonsgericht, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle sorgen dafür, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährden könnte.</p>	<p>³ Der Landrat, der Regierungsrat, die Landeskanzlei, der Ombudsman<u>die Ombudsstelle</u>, die Datenschutz-Aufsichtsstelle, das Kantonsgericht, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle sorgen dafür, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährden könnte.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>
<p>§ 14 Finanzaufsichtsbereich</p> <p>¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich Spezialbestimmungen in anderen Gesetzen:</p> <p>b. der Ombudsman;</p>	<p>b. der Ombudsman<u>die Ombudsstelle</u>;</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 4

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>§ 25 Dokumentation</p> <p>¹ Beschlüsse und Verfügungen des Landrates, der Regierung, der Direktionen, der Landeskanzlei, des Ombudsmans und der Datenschutz-Aufsichtsstelle, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion unaufgefordert und ohne Verzug zuzustellen. Die Finanzkontrolle kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>¹ Beschlüsse und Verfügungen des Landrates, der Regierung, der Direktionen, der Landeskanzlei, des Ombudsmans der Ombudsstelle und der Datenschutz-Aufsichtsstelle, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion unaufgefordert und ohne Verzug zuzustellen. Die Finanzkontrolle kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung / Anpassung der Bezeichnung der Institution.</i></p>
	<p>Zeitpunkt des Inkrafttretens</p> <p>Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Lerf die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	

August 2020 / Rechtsetzung SID